



Hinweise für die Jagd in den Schleswig-Holsteinischen Landesforsten (SHLF)

Herzlich willkommen in den Schleswig-Holsteinischen Landesforsten!

Bitte beachten Sie als Jagdgast die folgenden Hinweise:

Ihren **gültigen Jagdschein und einen aktuellen Schießnachweis** legen Sie bitte bei der Einweisung vor. Der Jagderlaubnisschein berechtigt Sie nur zu Einzelabschüssen. Für Ihren Schuss sind Sie selbst verantwortlich, die **Sicherheitsregeln** auf der Rückseite des Jagdscheines und die Unfallverhütungsvorschrift JAGD (VSG 4.4) sind zu beachten. Beachten Sie bitte, dass Sie gem. § 13 (1) LJagdG nicht jagdausübungsberechtigt im Sinne der jagdrechtlichen Vorschriften sind. Die Verwendung eines für die jeweilige Wildart geeigneten **Kalibers** wird vorausgesetzt.

_1. Die Grundentgelte für **Jagderlaubnisscheine** mit/ohne Bezirk, **Kurzjagderlaubnisscheine** und **Tagesjagderlaubnisscheine** beinhalten die Freigabe von:

Rehwild: Rehböcke der Klasse I u. II, Ricken*, Schmalrehe und Kitze (männl. und weibl.),

Rot-, Dam- und Sikawild: Hirsche der Kl. III, Alt*- und Schmaltiere, Kälber (männl. und weibl.)

Schwarzwild: Bachen*, Überläufer und Frischlinge.

* Der Schutz der für die Aufzucht der Jungtiere notwendigen Elterntiere gem. § 22 (4) BJagdG ist bei allen Wildarten besonders zu beachten.

Sonstiges Niederwild nach Freigabe des jeweiligen Revieres.

Für die Erlegung von **Trophäenträgern** werden durch die SHLF zusätzliche Erlegungsentgelte nach der gültigen Preisliste in Rechnung gestellt. Das Führungsentgelt für die Erlegung von Hochwildtrophäenträgern der Kl. I und II wird weder angerechnet noch erstattet.

Für gestrecktes, aber nicht freigegebenes Schalenwild wird ein doppeltes Erlegungsentgelt erhoben (mind. 100,00 EUR). Zahlungen an Hegegemeinschaften für Fehlabschüsse sind damit abgegolten.

Die Trophäen mit Unterkiefer zeigen Sie bitte der zuständigen Revierleitung innerhalb einer Woche vor und stellen sie nach Aufforderung für Hegeschauen zur Verfügung.

Die Jagd darf nur durch die/den Berechtigte/Berechtigten selbst ausgeübt werden. Der Erlaubnisschein ist nicht übertragbar, es dürfen keine weiteren Personen zur Jagdausübung mitgenommen oder hinzugezogen werden. Nicht jagende Begleitpersonen sind – auf eigene Gefahr und unter Ausschluss jeglicher Haftung – von dieser Regelung ausgenommen.

_2 Die Jagdausübung erfolgt i.d.R. auf der **Ansitzjagd**. Das erlegte Schalenwild kann durch den/die Erleger(in) erworben werden. Die Bezahlung erfolgt innerhalb von 8 Tagen nach Erlegung bei der Revierleitung per ec-cash oder per Rechnung durch die Zentrale.

_3. **Erlegtes Schalenwild** ist vor der weiteren Verwertung unverzüglich unter Vorlage der Wildbegleitscheine bei der zuständigen Revierleitung zu melden, vorzuzeigen bzw. abzuliefern. Die aktuellen Wildbrethygienevorschriften sind zu beachten. Bitte weisen Sie sich gegenüber der Revierleitung als „kundige Person“ in der Wildbrethygiene nach der EU-Verordnung 853/2004 aus. Feststellungen als Erleger(in) u. kundige Person halten Sie auf den Wildbegleitscheinen **vollständig** fest

Die ausschließliche **Verwendung bleifreier Büchsenmunition** wird geprüft.

_4. **Der Abschuss wildernder Hunde und Katzen ist nicht gestattet.** Deren Vorkommen ist der Revierleitung unverzüglich anzuzeigen.

_5. **Auf die Erfüllung der vorgegebenen Einzelabschüsse für Schalenwild ist besonderer Wert zu legen.**

Mit der Erlegung ist frühzeitig nach Beginn der jeweiligen Jagdzeit zu beginnen.

Hiervon abweichende Vorgaben (z.B. Jagdintervalle) der zuständigen Försterei sind in jedem Falle zu beachten. Außerhalb der Jagdintervalle herrscht eine strikte Jagdruhe.

_6. Wird beschossenes Wild nicht in Anschussnähe gefunden, so ist dies unverzüglich der Revierleitung zum Zwecke der **Kontroll- bzw. Nachsuche** zu melden. Im Falle des Einsatzes eines externen Nachsuchengespannes sind evtl. anfallende Kosten durch die Schützen/Verursacher zu tragen. Jeder abgegebene Schuss ist zu melden.

_7. Die **Unterhaltung und Überprüfung der jagdlichen Einrichtungen** obliegt den Förstereien. Die Inhaberinnen und Inhaber von Jagderlaubnissen melden etwaige Mängel umgehend. Eine Beteiligung bei der Überprüfung und Mängelbeseitigung ist ausdrücklich erwünscht.

_8. Fütterungen sind verboten. Ausnahmen in Notzeiten unterliegen der gesetzlichen Einzelfallregelung. Ausgenommen ist das fachgerechte Ankirren von Schwarzwild außerhalb von Rotwildeinständen auch mit Kirrtonnen. Die Anlage und der Zeitraum, in dem Kirrungen betrieben werden, erfolgen in Abstimmung mit der Revierleitung. Je Begehungsrecht (50 ha) kann eine Kirrung mit max. 1 Liter verdeckt ausgebrachtem Kirrmittel pro Tag angelegt werden. Das Kirrmittel ist so auszubringen, dass es für anderes Schalenwild unzugänglich ist. Es darf erst dann neu gekirrt werden, wenn die zuvor ausgebrachte Menge verbraucht ist.

_9. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der SHLF werden sich, soweit dies zur Verhinderung von **Wildschäden**, zur Erlegung kranken Wildes oder von Wild in gegatterten Forstkulturen, aus Gründen des Jagdschutzes sowie zur Erfüllung des festgesetzten Abschusses erforderlich ist, grundsätzlich an der Jagdausübung beteiligen.

_10. Zur Erfüllung der Abschusspläne von Schalenwild behalten sich die SHLF die Durchführung von **Gemeinschaftsjagden** in den Bezirken vor. Die jeweiligen Jagderlaubnisscheininhaber werden darüber vorab informiert.

_11. Bonussystem:

Für die **Jagderlaubnisse mit Bezirk wird eine Mindestfreigabe** von 5 Stück Rehwild, für Rot- u. Dam- und Sikawild eine Mindestfreigabe gem. Vorgabe durch die Revierleitung festgesetzt. Für die über die Mindestfreigabe hinaus auf der **Einzeljagd zusätzlich** erlegten Stücke (**Ziff. I.1** der Preisliste **ohne Schwarzwild**) wird eine Rückerstattung auf das Grundentgelt gewährt. Sie beträgt 20,00 EUR je Stück bis max. 50 % des gezahlten Netto-Grundentgeltes und wird im folgenden Jagdjahr auf das Grundentgelt angerechnet.

_12. Wildkamas dürfen von den Inhaberinnen und Inhabern von Jagderlaubnissen nur nach Genehmigung durch die Revierleitung und nur an Schwarzwildkirrungen aufgestellt werden.

Wir wünschen Ihnen eine erfolgreiche und interessante Jagd in den Schleswig-Holsteinischen Landesforsten.

Kontakt

Schleswig-Holsteinische Landesforsten (AöR)
Memellandstraße 15
24537 Neumünster
T_+49 (0) 4321/5592-132/-133

www.forst-sh.de

Stand: 01.05.2017